



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.934/1-V/6/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

ZENTRALURTEIL	
Z:	74 - GE 987
Datum:	2. DEZ. 1987
Verteilt:	07. DEZ. 1987 P. Fischer

*H. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
Unterrichtspraktikum;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst  
und Sport versendeten Entwurf eines Unterrichtspraktikums-  
gesetzes.

27. November 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.934/1-V/6/87

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	12797/22-III/2/87 vom 2. Oktober 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das  
Unterrichtspraktikum;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Unterrichts-  
praktikumsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Im Interesse einer klaren Rechtssprache sollte der Abs. 3 wie  
folgt formuliert werden: "Durch das Unterrichtspraktikum wird  
kein Dienstverhältnis begründet".

Zu § 3:

Im § 3 Abs. 3 wird bei Z 2 und 4 davon gesprochen, daß eine  
Ausnahme zu gewähren ist, "wenn erwartet werden kann, daß eine  
Anstellung im Schuldienst unmittelbar nach Abschluß des  
Unterrichtspraktikums erfolgt". Es ist darauf aufmerksam zu  
machen, daß aus diesen Fällen der Zulassung kein Recht auf eine  
Anstellung abgeleitet werden kann. Dies wäre in den  
Erläuterungen ausdrücklich festzuhalten.

- 2 -

Gemäß Abs. 3 Z 6 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum unter anderem, daß "kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet ist". Diese in Aussicht genommene Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 6 Abs. 2 MRK, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis einer Schuld vermutet wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig sei.

Für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion ist die kirchlich erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes "nach den hiefür geltenden kirchlichen Vorschriften" nachzuweisen. Anstelle einer - verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 18 und Art. 49 B-VG bedenklichen - Verweisung auf nicht im Bundesgesetzblatt kundgemachte außerstaatliche Vorschriften wird empfohlen, hier richtigerweise von den "zuständigen kirchlichen Behörden" zu sprechen. Außerdem käme eine Überprüfung der kirchlichen Bestätigung schon wegen Art. 15 StGG nicht in Betracht.

Im letzten Satz des Abs. 4 wird geregelt, daß der Landesschulrat allfälligen Wünschen "zu entsprechen" hat. Da Wünsche jedoch rechtlich unverbindlich sind, wäre es zweckmäßiger zu sagen, daß der Landesschulrat diese "zu berücksichtigen" hat.

Es wird vorgeschlagen, im Abs. 8 die Formblätter durch Verordnung festzulegen.

Zu § 6:

Entgegen den Ausführungen auf Seite 13 der Erläuterungen wird im § 6 Abs. 1 der Begriff des "Praxisplatzes" nicht definiert. Es wird lediglich davon gesprochen, daß bestimmte Unterrichtsgegenstände "die Grundlage" für einen Praxisplatz bilden. Es kann somit nicht entnommen werden, was der Begriff des Praxisplatzes unmittelbar umfaßt.

- 3 -

Zu § 10:

Dem Unterrichtspraktikanten ist die Teilnahme an Klassenelternberatungen und Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses zu "ermöglichen". Das Ausmaß hat der Schulleiter zu "bestimmen". Es stellt sich hier die Frage, inwieweit eine solche Teilnahme für den Unterrichtspraktikanten verpflichtend ist.

Zu § 16:

Inwieweit der Abs. 5 dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG entspricht, ist vornehmlich vom do. Bundesministerium sowie von der ho. Sektion II zu beurteilen.

Zu § 24:

Der Abs. 3 regelt in der Z 2 die Fortsetzung des Unterrichtspraktikums im Falle der Beendigung während des zweiten Semesters. Diese hat "mit Beginn dieses Semesters zu erfolgen". Diese Regelung ist unverständlich, ebenso wie die folgende Wendung "im letzten Fall darf das Unterrichtspraktikum jedoch auch mit Beginn des Unterrichtsjahres fortgesetzt werden". Es wird empfohlen, hier eine sprachliche Klarstellung zu treffen.

Zu § 25:

Es reicht im Abs. 3 aus, von der "Beurteilung" zu sprechen, da diese im unmittelbar vorausgehenden Abs. 2 geregelt wird. Die Verweisung "gemäß Abs. 2" ist überflüssig und sollte entfallen. Dies gilt auch für die Verweisung in Abs. 4.

- 4 -

Zu § 26:

Der Abs. 4 enthält die Verpflichtung des Betreuungslehrers, den Unterrichtspraktikanten in dessen Unterrichts- und Erziehungsarbeit so zu beraten, daß dieser das Unterrichtspraktikum möglichst erfolgreich abschließen kann. Wird das Unterrichtspraktikum jedoch nicht optimal abgeschlossen, so könnte daraus eine Pflichtverletzung des Betreuungslehrers abgeleitet werden. Es liegt hier ein Regelungswiderspruch vor, da im Falle einer nicht optimalen Beurteilung der Betreuungslehrer implizit seine mögliche eigene Pflichtverletzung festzustellen hat.

Zu § 31:

Der zweite Satz des Abs. 2 sollte richtigerweise wie folgt lauten: "Ferner dürfen Bestellungen ... bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden" (vgl. Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Zu den Erläuterungen:

Es fehlt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eine Aussage über die finanziellen Auswirkungen (vgl. Punkt 90 der Legistischen Richtlinien 1979).

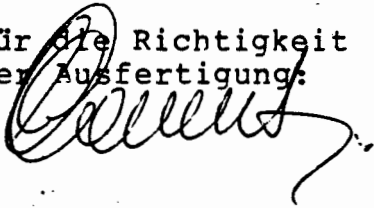
Die Beschränkung der Regelung auf bestimmte Schulen (Seite 5 der Erläuterungen) wirft ein Gleichheitsproblem (Art. 7 B-VG) auf. Der derzeitigen Begründung ("ist ... zweckmäßig") kann eine sachliche Rechtfertigung nicht entnommen werden, zumal dann auf Seite 6 der Erläuterungen ausdrücklich das Prinzip der "Gleichbehandlung aller Absolventen von Lehramtsstudien" vertreten wird.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. November 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und Öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Holzinger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.